

Satzung der Heiligen-Geist-Stiftung zu Uelzen

P r ä a m b e l

Die **Heiligen-Geist-Stiftung** ist eine selbständige Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aus Urkunden des Stadtarchivs aus dem Jahre 1321 ist die Stiftung des „Rectorats der Heiligen-Geist-Kapelle“ in der Lüneburger Straße in Uelzen durch Kirche und Rat der Stadt erkennbar. Der erste Propst von Uelzen, Propst Raven, stiftete eine Pfründe in der Kapelle. Aus diesen Mitteln wurde ein Haus gekauft und später zu einem Hospital gestaltet. Seither war es immer die wesentliche Aufgabe der Stiftung, ein Heim für hilfsbedürftige Menschen zu unterhalten. Das Haus wurde vom Rat der Stadt Uelzen von der Steuer befreit, so lange es für den ursprünglichen Zweck verwendet würde.

Im Mittelalter wurde das Hospital zur Pflege von Alten und Kranken in klosterähnlicher Form geführt, die Pflege wurde von „Beginen“ übernommen. Während der Pestzeit übernahmen die „Beginen“ in aufopferungsvoller Weise auch die Pflege der Pestkranken in der Stadt Uelzen.

Während des 2. Weltkrieges wurde das Heim in die Brauerstr. 32 verlegt. Im Jahre 1966 wurde das alte Gebäude aufgebaut und in der Waldstr. 9 das neu gebaute Altenheim "Heiligen-Geist-Stift" bezogen, welches die traditionelle Aufgabe der Altenpflege nach den Grundsätzen christlicher Diakonie fortsetzt. Aus dieser historischen Entwicklung resultiert noch heute die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes, der aus dem Ev.-luth. Propst von Uelzen und dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Uelzen besteht.

Im Jahre 1973 erhielt die Heiligen-Geist-Stiftung durch den Regierungspräsidenten Lüneburg den rechtlichen Status einer selbständigen kirchlichen Stiftung des Bürgerlichen Rechts gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz und ab Geschäftsjahr 1997 erfolgte die Umstellung von der bis dahin erfolgten kameralistischen Buchführung zur doppelten Kaufmännischen Buchführung.

Die nunmehr durchgeführte Neufassung der Stiftungssatzung dient dazu, den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an die Stiftung besser gerecht zu werden und damit die Verwirklichung des Stiftungszweckes zu sichern.

§ 1

Rechtsnorm, Name, Sitz, Zuständigkeit zum Diakonischen Werk

1. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
2. Der Name der Stiftung lautet: Heiligen-Geist-Stiftung.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Uelzen.
4. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen

Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist, die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen iSd § 53 Nr. 1 AO sowie kirchliche Zwecke als Ausdruck und im Geist christlicher Nächstenliebe. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffungen für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte, vornehmlich gruppenzugehörige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere
- durch Spendensammlungen,
 - aus Schenkungen, Vermächtnissen,
 - aus sonstigen Zuwendungen und
 - aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
- um Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu unterstützen.

Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht vornehmlich durch die Unterhaltung der Heiligen-Geist-Kapelle.

- (2) Die Begünstigten können aus der Zuwendung der Mittel keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung herleiten.
- (3) Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung und der Förderung des Stiftungszwecks dienen, insbesondere steuerbegünstigte Gesellschaften und weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen oder übernehmen oder sich an bereits bestehenden steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sie rechtlich unselbständige Stiftungen unterhalten und verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Auf die Gebäude und auf andere Wirtschaftsgüter anfallende Abschreibungen sollen – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - einer Rücklage zugeführt werden, die für Wiederbeschaffungen zu verwenden sind.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Die Erlöse aus Grundstücksverkäufen sind nach Möglichkeiten gesondert einer Rücklage zuzuführen und zu gegebener Zeit zum Ankauf von Grundvermögen zu verwenden. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, Teile ihres Einkommens zur Pflege von Grabstätten von Stifter/innen zu verwenden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat mit den Stiftsinspektoren und der Vorstand.
- (2) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit einzelne Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die ihnen auch als Pauschale erstattet werden können. Hauptamtlich tätige Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen, von denen eine zugleich die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft der Stiftung wahrnehmen soll.
- (2) Der Vorstand ist gemeinsam mit dem Stiftungsrat für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Im Innenverhältnis werden die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen einer Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat geregelt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können Prokuristen durch den Stiftungsrat bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Vorstand haftet gegenüber der Stiftung für seine Handlungen nur im Falle von Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt in der Regel 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Sie können jederzeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung zu, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 8 Der Stiftungsrat und die Stiftsinspektoren

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier, in der Regel fünf Mitgliedern: Geborene Mitglieder sind die Stiftsinspektoren: der Propst/die Pröpstin des Kirchenkreises Uelzen sowie der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister/Bürgermeisterin) der Stadt Uelzen. Zwei weitere Mitglieder benennt das vertretungsberechtigte Organ der Dachstiftung Diakonie. Sie dürfen ihr Stimmrecht nur einheitlich wahrnehmen. Ein weiteres Mitglied soll der Stiftungsrat auf Vorschlag des Wichern-Haus e.V. Uelzen berufen.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitgliedes beträgt 5 Jahre. Wiederberufung bzw. Benennung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben so lange im Amt, bis an ihrer Stelle ein neues Stiftungsratsmitglied berufen bzw. benannt ist. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Zuwahl.
- (4) Unabhängig von der Dauer der Amtsperiode nach Absatz (3) scheidet ein Stiftungsratsmitglied mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus. Auch in diesem Fall bleibt das Mitglied des Stiftungsrates solange im Amt, bis an seiner Stelle ein neues Mitglied berufen bzw. benannt ist.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften gegenüber der Stiftung für ihre Handlungen nur im Falle von Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat übt die fortlaufende Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes aus und überwacht insbesondere die Einhaltung der Satzung. Darüber hinaus berät und unterstützt er den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - a. die Berufung des Vorstandes,
 - b. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Abberufung des Vorstandes,
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f. die Genehmigung der jährlichen Wirtschaftsplanung,
 - g. die Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftsbereichen,
 - h. Investitionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - i. das Eingehen von Partnerschaften oder gesellschaftliche Verflechtungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - j. die Aufnahme von Darlehen, von Miet- und Pachtverträgen und die Abgabe von Bürgschaften nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - k. alle Geschäftsvorfälle, die über den normalen Betrieb hinausgehen,
 - l. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - m. die Auflösung der Stiftung.

Beschlüsse zu a), b), i) und m) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der Stimmen.
3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Arbeitsweise des Stiftungsrates

- (1) Die Stiftsinspektoren, d.h. der Propst/die Pröpstin des Kirchenkreises Uelzen und der/die Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister/Bürgermeisterin) der Stadt Uelzen nehmen im fünfjährigen Wechsel den Vorsitz des Stiftungsrates wahr. Der/die jeweils andere nimmt den stellvertretenden Vorsitz wahr.
- (2) Mindestens zwei Sitzungen des Stiftungsrates sind jährlich einzuberufen. Der/die Vorsitzende lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet die Sitzung. Im Fall der Verhinderung vertritt der oder die stellvertretende Vorsitzende. Zu einer Sitzung muss eingeladen werden, wenn mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Für Beschlüsse im Stiftungsrat gilt grundsätzlich das Konsensprinzip. Jedes Stiftungsratsmitglied ist daher verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten zu einer einvernehmlichen Lösung beizutragen.
- (5) Ist ein Konsens nicht zu erzielen, entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:
 - Die von der Dachstiftung Diakonie entsandten Mitglieder haben jeweils 2 Stimmen.
 - Die anderen Mitglieder des Stiftungsrates haben jeweils eine Stimme.
- (7) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates hat bei Stimmengleichheit ein doppeltes Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat grundsätzlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich sind. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erstellen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt durch einen hierzu geeignetes Rechnungsprüfungsamt oder durch einen Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie die Auflösung der Stiftung sind vom Stiftungsrat mit 75 % der anwesenden Stimmen zu fassen.
- (2) Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Aufhebung oder Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

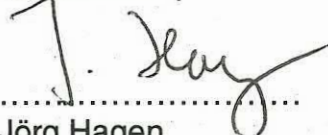
Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbehörden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. Dezember 1966 zuletzt geändert am 27.12.2005 außer Kraft.

Uelzen, den 01.08.2017

Die Stiftsinspektion der Heiligen-Geist-Stiftung


.....
Jörg Hagen
Propst


.....
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Genehmigung

Hiermit genehmigen wir die am 01.08.2017 von der Stiftsinspektion (Vorstand) beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung.

Hannover, den 18.08.2017
Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannover

Das
Landeskirchenamt

In-Vertretung: *Im Auftrage:*

